

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 437 vom 3. Dezember 2020**

BE Obergericht, 2020-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_437](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_437)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 437 du 3 décembre 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 437 del 3 dicembre 2020

## **Regeste**

Neubeurteilung Einstellung; Kosten- und Entschädigungsfolgen |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Oktober 2020 hiess das Bundesgericht das Rechtsmittel teilweise gut. Es hob den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 3. Juli 2019 auf und wies die Sache an das Obergericht zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen und an die Staatsanwaltschaft zur Weiterführung der Strafuntersuchung zurück. Am 21. Oktober 2020 gab die Verfahrensleitung den Parteien, neu unter der Verfahrensnummer BK 20 437, Gelegenheit, zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer ersuchte das angerufene Gericht in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2020 darum, den Beschwerdegegnern, das heisst dem Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft, die Verfahrenskosten aufzuerlegen und sie dazu zu verpflichten, ihm eine Entschädigung von CHF 5'657.50 (zzgl. 7.7% MWST) zu bezahlen. Mit Stellungnahme vom selben Tag beantragte die Generalstaatsanwaltschaft: (1.) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 19 179 sowie des Neubeurteilungsverfahrens BK 20 437 seien vom Kanton Bern zu tragen. (2.) Dem Beschwerdeführer sei eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren BK 19 179 sowie im Neubeurteilungsverfahren BK 20 437 auszurichten. Der Beschuldigte brachte in seiner Stellungnahme vom 28. Oktober 2020 vor, die Verfahrenskosten seien vom Kanton Bern zu tragen. Dem Beschwerdeführer sei keine Entschädigung auszurichten.

### **E. 2**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). «Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde ganz oder teilweise gut und weist es die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BGG), so hat diese Instanz auch über die Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens nach den Regeln von Art. 428 und über diejenigen des ersten, aufgehobenen Verfahrens nach Billigkeitsüberlegungen zu entscheiden, sofern sie bei ihrem neuen Kostenentscheid nicht an die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichts gebunden ist. (...) Bei ihren Billigkeitsüberlegungen muss sich die Vorinstanz vom Grundsatz leiten lassen, dass die Partei, die den kassatorischen Entscheid des Bundesgerichts erwirkt hat, kostenmässig nicht schlechter gestellt wird, als wenn schon im ersten Verfahren im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen entschieden worden wäre. Zum anderen ist im Regelfall davon auszugehen, dass die beschuldigte Person Verfahrenshandlungen, die aufgrund des kassatorischen Entscheids des Bundesgerichts wiederholt werden müssen, nicht verursacht hat, weshalb die dadurch entstandenen Verfahrenskosten

grundsätzlich vom Bund oder Kanton zu tragen sind.» (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 34 zu Art. 428 StPO). Dem ist nichts beizufügen. Folglich sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 19 179 von CHF 2'000.00 und des Neubeurteilungsverfahrens BK 20 437 von

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Beschwerde- und im Neubeurteilungsverfahren (Art. 436 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO [analog]). Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ macht in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2020 für das Beschwerdeverfahren Aufwendungen von 19.9 Stunden und für das Neubeurteilungsverfahren zusätzlich Aufwendungen von 0.5 Stunden geltend. Das daraus resultierende Honorar von CHF 5'657.50 (inkl. Auslagen und MWST) scheint angesichts der komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragen und dem entsprechend nötigen Zeitaufwand angemessen. Die Bemessung liegt zudem im Rahmen der Vorgaben von Art. 17 Abs. 1 Bst. f der Parteikostenverordnung (PKV; SR 168.811). Der Kanton Bern richtet dem Beschwerdeführer somit eine Entschädigung von CHF 5'657.50 aus.

### **E. 4**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Kosten der Verfahren BK 19 179 und BK 20 437, bestimmt auf CHF 2'500.00, trägt der Kanton Bern. 2. Dem Beschwerdeführer wird vom Kanton Bern für seine Aufwendungen in den Verfahren BK 19 179 und BK 20 437 eine Entschädigung von CHF 5'657.50 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. 3. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ (per Einschreiben) - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ (per Einschreiben) Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin E. \_\_\_\_\_ (per B-Post) Bern, 3. Dezember 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident i.V.: Obergerichter Gerber Die Gerichtsschreiberin: Lustenberger Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.